Antrag

auf	Übernahme	von	Schülerfah	nrkosten	durch	den	Landkreis	Altenkirchen	bei	Beförderung	im	öffentlichen
l inie	enverkehr für	Schül	erinnen und	Schüler o	der ber	ufsbi	ildenden Sc	hulen				

Erstantrag für das Schuljahr (Der Antrag ist jährlich neu zu stellen)	/			nderung B. bei Umzı	Jsantrag Jg)	
Der Landkreis Altenkirchen übernimmt ge Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge (chülerinnen ı	und Schüler de
Hierbei werden die Fahrkosten bis zur näch der Schulweg länger als 4 km oder <u>besonc</u>			en Art bzw. zur z	uständiger	n Schule übe	rnommen, wen
Der Antrag ist bei der Schule für jedes Sch die besuchte Schule liegt. Bei Schulbesuc sind bei minderjährigen Schülerinnen/Sc selbst.	h in Nordrhein-	Westfalen der La	ndkreis, in dem o	der Schüle	r wohnt. An	tragsberechtig
Auf die Ausgestaltung der Übernahme von	Schülerfahrkos	ten im Einzelnen l	oesteht <u>kein Rec</u> l	ntsanspruc	<u>h.</u>	
Bitte nur mit DRUCKBUCHSTABEN voll zutreffendes bitte ankreuzen 🖂 und umgehend an die Schule zurückgel	_	len,	Prüfvermerk de Die Angaben zu			n bestätigt.
Fahrkostenübernahme ab (Datum)			Schulstempel			
Bildungsgang		Ist die Fahrkost einkommensab		Zutreffe und and	ndes bitte a	nkreuzen
Berufsvorbereitungsjahr			ein		richtung:	
Berufsfachschule 1. Jahr und 2. Jahr			ein	☐ Fachi	richtung:	
Höhere Berufsfachschule			la	☐ Fach	richtung:	
Berufsoberschule			la	☐ Fachi	richtung:	
Berufsqualifizierende Fachschulen			la	☐ Fachı	richtung:	
Berufliches Gymnasium			la	Klassens 11	tufe im o. g. So 12 13	
Angaben über die Schülerin , de	n Schüler	, für die/den Fa	hrkosten bean	tragt wei	rden	
Name	Vorna			_	rtsdatum	1
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort		l		
Personensorgeberechtigte: Name, Vorname	E-1	Mail-Adresse	TelNr.		Gemeins Haushal Schüler/	
					Ja	Nein
					Ja	Nein
Anschrift des/der Personensorgeberechtig	ten (Straße, Ha	usnummer, PLZ,	Wohnort)			

1.

	Hinweis: Wen Anspruch auf	n die nächstgelegene Schu Übernahme der Fahrtkoste	ule mit gleich n, außer es l	em Bildungsgang (und Fachri iegt eine zwingende Begründt	chtung) näher als 4 km entfernt ist, besteht keir ing vor (Zuweisung durch ADD).
	Benutztes öf	ffentliches Verkehrsmitte	I		
	BUS B	SAHN Kein öffentli	ches Verke	ehrsmittel verfügbar	
3.1	Chipkarte	oder		Handy-Ticket	
	E-Mail-Adres	se (Angabe für das Handy-Tic	ket zwingend e	erforderlich – je Kind muss eine ei	gene E-Mail verwendet werden)
	E-Mail:				
	4 4	B	Harrah alta m		Should Phylogenesis (States
	_	-	_	_	über die Einkommensverhältnisse
	(NUR BEI EIN	IKOMMENSABHÄNGIGEN	BILDUNGS	GANGEN)	
		eberechtigte sind die sorge nn sie sorgeberechtigt sind		Eltern oder sorgeberechtigte personen).	Elternteile sowie sonstige
	4.1				
	4.1	Leben die Personensorg ja	eberechtigte nein	n zusammen	
	4.1	ja	nein	n zusammen gte mit einer neuen Partnerin (oder Partner zusammen
	4.1	ja oder lebt der Personens ja	nein orgeberechti nein	gte mit einer neuen Partnerin (oder Partner zusammen Angabe unbedingt erforderlich)
		ja oder lebt der Personens ja	nein orgeberechti nein alten Sie zurz	gte mit einer neuen Partnerin o	
	4.2	ja oder lebt der Personens ja Für wie viele Kinder erha	nein orgeberechti nein alten Sie zurz	gte mit einer neuen Partnerin o	
	4.2	ja oder lebt der Personens ja Für wie viele Kinder erha	nein orgeberechti nein alten Sie zurz	gte mit einer neuen Partnerin o zeit Kindergeld?(nmensverhältnisse	Angabe unbedingt erforderlich)
	4.2	ja oder lebt der Personens ja Für wie viele Kinder erha Darlegung der Berufs-	nein orgeberechti nein alten Sie zurz	gte mit einer neuen Partnerin o zeit Kindergeld?(nmensverhältnisse	Angabe unbedingt erforderlich)
	4.2	ja oder lebt der Personens ja Für wie viele Kinder erha Darlegung der Berufs- Name, Vorname	nein orgeberechti nein alten Sie zurz	gte mit einer neuen Partnerin o zeit Kindergeld?(nmensverhältnisse	Angabe unbedingt erforderlich)

- Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben 26.500,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt beträgt die Einkommensgrenze dieses Personensorgeberechtigten und der Partnerin o. Partners 26.500.00 € zuzüglich 3.750.00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld erhalten.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die <u>nicht</u> im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben entspricht die Einkommensgrenze den Regelungen in den Ziffern 4.1 und 4.2. Herangezogen wird das eigene Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben.

- 5. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform leben, beträgt die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen 19.000,00 €.
- 6. Die Bestimmungen gelten für **volljährige** Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Zum Beispiel:

Einkommensgrenze	Sorgeberechtigte Vater und Mutter	Alleinerziehende (Vater oder Mutter)	Alleinerziehende mit neuem Partner/in
mit 1 Kind	26.500,00 €	22.750,00 €	26.500,00 €
mit 2 Kindern	30.250,00 €	26.500,00 €	30.250,00 €
mit 3 Kindern	34.000,00 €	30.250,00 €	34.000,00 €

Als Einkommen ist bei Personensorgeberechtigten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der im Einkommensteuerbescheid abgedruckte **Gesamtbetrag der Einkünfte** zu berücksichtigen.

Bei Personensorgeberechtigten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der <u>Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns</u> oder der sonstigen Einkünfte (z. B. Rentenbezüge) abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch der Werbungskostenpauschale.

Grundsätzlich gilt das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

Ausnahmsweise kann auch das Einkommen des Jahres vor der Antragstellung oder des Jahres der Antragstellung zugrunde gelegt werden, wenn dieses niedriger ist als im vorletzten Jahr.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten.

7. Eigenanteil

Bei der Übernahme der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 8 S.1 und S.2 SchulG wird ein monatlicher Eigenanteil von 21€ festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen. (§ 5a der Satzung des Landkreises Altenkirchen für die Schülerbeförderung). Dies bezieht sich auf die einkommensabhängigen Bildungsgänge.

Der Eigenanteil wird erlassen bei Nachweis des Bezuges von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung.

Falls ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht, kann der Eigenanteil gegebenenfalls erstattet werden. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. Umzug, Schulwechsel) einen neuen Antrag zu stellen und ausgegebene Schülerjahreskarten unverzüglich zurückzugeben. Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere gilt dies bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Wenn die <u>Fahrkarte</u> während des Schuljahres nicht mehr benötigt wird (z. B. Schulabgang wegen Umzug, Selbstbeförderung, etc.), <u>muss</u> diese <u>unverzüglich</u> zurückgegeben werden, damit der Landkreis Altenkirchen für die restliche Zeit eine Gutschrift von den Verkehrsunternehmen erhält.

Wenn die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, sind die Kosten von den Eltern bzw. Schülern in voller Höhe zu erstatten.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ort, Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler (Vor- und Zuname)

Hinweis:

Der Antrag wird erst dann abschließend bearbeitet, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Vorher kann keine Fahrkarte bestellt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

 Herr Guido Kappel:
 Tel. 02681-812352
 Fax. 02681/812301
 Mail: Guido.Kappel@kreis-ak.de

 Frau Dagmar Schmidt:
 Tel. 02681-812353
 Fax. 02681/812301
 Mail: Dagmar.Schmidt@kreis-ak.de

 Frau Martina Schmahl:
 Tel. 02681-812351
 Fax. 02681/812301
 Mail: Martina.Schmahl@kreis-ak.de

Mit freundlichen Grüßen

Kreisverwaltung Altenkirchen Referat 32 -Schülerbeförderung-Parkstr. 1 57610 Altenkirchen